

RS OGH 1992/9/16 9ObA206/92, 9ObA292/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

AÜG §1

AÜG §3

Rechtssatz

Soweit der überlassene Arbeitnehmer für den Beschäftiger Arbeiten zu verrichten hat, die mit einer Geschäftsbesorgung verbunden sind, sind in sinngemäßer Anwendung des § 1151 Abs 2 ABGB auch die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag zu beobachten. Auch der überlassene Arbeitnehmer ist daher bei Geschäftsbesorgungen verpflichtet, dem Beschäftiger als Geschäftsherrn allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen zu überlassen (§ 1009 ABGB). Es ist dem Gewalthaber (hier: überlassener Arbeitnehmer) nicht erlaubt, ohne Willen des Machthabers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 206/92

Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 206/92

Veröff: SZ 65/120 = DRdA 1993,314 (Ritzberger-Moser)

- 9 ObA 292/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 9 ObA 292/92

Veröff: Arb 11052

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0074148

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_009OBA00206_9200000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>